

# BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen Osteopathie Robin Cronenberg und

Name des Patienten: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefonnummern: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Hausarzt: \_\_\_\_\_

Versicherungsschutz (zutreffendes bitte ankreuzen):

privat                       gesetzlich                       Heilpraktiker-Zusatzversicherung     Beihilfe

Krankenversicherung: \_\_\_\_\_

Evtl. Zusatzversicherung: \_\_\_\_\_

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

## II. Honorar

Das Honorar für eine osteopathische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung individuell je nach Leistung (Anamnese, Tests, behandelte Strukturen sowie Berichterstellung), nicht nach aufgewendeter Zeit erhoben. Die Dauer der Behandlung (meist 60 Minuten) richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Das Honorar von 90 Euro ist unmittelbar nach jeder Behandlung in bar oder unbar gegen Quittung fällig.

## III.. Hinweise Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Der Patient ist daher verpflichtet: - Termine pünktlich einzuhalten, - falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen. Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 50,00 an.

#### IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Ob und in welcher Höhe die Vergütung für die Behandlung von Ihrer Versicherung bezahlt wird, hängt von Ihrem gewählten Tarif bei Ihrer Versicherung ab. Bitte klären Sie dies (im Vorfeld) mit Ihrer Versicherung selbst ab. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen und Zusatzversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich: Gesetzlich Krankenversicherte erhalten, je nach Krankenkasse, zum Teil eine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten. Dieser verpflichtet den Patienten zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht. Die Honorarabrechnung erfolgt teilweise nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) und ist dieser angeglichen.

Dresden, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Patienten

\_\_\_\_\_